

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 8 vom 4. März 2008

Der Petitionsausschuss hat am 4. März 2008 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/567

Gegenstand: Beschwerde über die BAgIS

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Antrags auf Förderung einer beruflichen Weiterbildung. Außerdem beklagt er im Wesentlichen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAgIS telefonisch nicht erreichbar und Schreiben an die BAgIS nicht auffindbar seien. Insgesamt behandelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAgIS ihre Kunden herabwürdigend und gleichgültig.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Um an der vom Petenten begehrten beruflichen Weiterbildung teilnehmen zu können, müsste er einen bestimmten Führerschein haben. Darüber verfügt der Petent jedoch nicht, so dass der Antrag abgelehnt wurde. Die Förderung für den Erwerb des Führerscheines hat die BAgIS ebenfalls abgelehnt. Eine solche ist nur in Verbindung mit einer vorliegenden Einstellungszusage und bei gleichzeitiger finanzieller Beteiligung des Arbeitgebers möglich. Der Petent hatte jedoch lediglich eine Praktikumszusage. Dementsprechend sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, das Begehren des Petenten zu unterstützen.

Die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAgIS haben im Rahmen des Petitionsverfahrens versichert, sie hätten den Petenten stets korrekt behandelt. Zwar seien in der Vergangenheit kontroverse Gespräche geführt worden, die Grenzen der sachlichen Auseinandersetzung hätten sie aber nie überschritten. Wegen der Probleme der telefonischen Erreichbarkeit der BAgIS hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Kontakt mit der BAgIS aufgenommen und sich um eine Verbesserung der Situation bemüht.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, wenn sich der Petent über lange Bearbeitungszeiten der BAgIS beschwert. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung dort ist es allerdings nicht immer möglich, Klärungs- und Bearbeitungsprozesse sofort zu erledigen.

Eingabe-Nr.: S 16/582

Gegenstand: Berufliche Rehabilitation

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass der Sozialdienst einer Behinderteneinrichtung ihn nicht genügend in seinem Wunsch unterstütze, eine Ausbildung zu absolvieren. Der Rehabilitationsprozess werde unnötig verzögert, weil die zuständige Mitarbeiterin nicht genügend Unterstützung und Hilfestellung gebe. Außerdem werde er bespitzelt, mit dem Zweck, die so gewonnenen Erkenntnisse gegen ihn zu verwenden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat den Verlauf der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen des Petenten gegenüber dem Petitionsausschuss ausführlich dargestellt. Der Wunsch des Petenten, die berufliche Rehabilitation nur als Durchgangsstation zu nutzen, stimmt mit Auftrag und Ziel der Einrichtung überein. Der Petitionsausschuss kann nach den Darlegungen des Ressorts nicht erkennen, dass die Einrichtung diesen Wunsch des Petenten nicht unterstützt.

Die Einrichtung ist jedoch auch verpflichtet, die Eignung behinderter Beschäftigter für weiterführende Maßnahmen zu beurteilen. Die Einschätzungen der Fachkräfte wurden sowohl in Gesprächen mit dem Petenten als auch mit der Gruppenleitung und dem Sozialdienst sowie in den turnusmäßigen Fallbesprechungen ausführlich erörtert. Dabei wurden Fortschritte ebenso thematisiert, wie bestehende Probleme und die Prognose im Hinblick auf weiterführende Maßnahmen. Unter dem Gesichtspunkt einer realistischen Selbsteinschätzung wurden die möglichst selbständige Suche nach einem Praktikumsplatz sowie die Erfahrungen während der Durchführung eines Praktikums einvernehmlich als grundlegender Bestandteil des Rehabilitationsprozesses betrachtet und deshalb von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung ausdrücklich unterstützt. All dies zeigt nach Auffassung des Petitionsausschusses keinen Anlass, den Beschwerden des Petenten weiter nachzugehen.

Auch der Vorwurf des Petenten, behinderte Menschen würden nicht als gleichberechtigte Partner im Prozess der Eingliederung in das Arbeitsleben akzeptiert, hat sich nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen nicht bestätigt. Es gehört allerdings auch zu den Aufgaben der Behinderteneinrichtung, Stellungnahmen in Bezug auf die Werkstattfähigkeit behinderter Menschen abzugeben. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, unterstützend Informationen aus dem Wohnumfeld zu berücksichtigen. Insgesamt hat der Petitionsausschuss den Eindruck, dass die Einrichtung ihre Aufgaben gewissenhaft und korrekt wahrgenommen hat.

Eingabe-Nr.: S 16/610

Gegenstand: Finanzielle Unterstützung

Begründung: Die Petentin begehrt die Zahlung eines Mietzuschusses und einer Arbeitsunfähigkeitsrente. Sie trägt vor, ihr Lebensunterhalt sei durch ihr Erbe nicht mehr gesichert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses die Petentin persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit die Petentin um Unterstützung in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeitsrente bittet, ist der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft für ihr Anliegen nicht zuständig. Da insoweit jedoch ein Rechtsstreit vor dem Sozialgericht anhängig ist, hätte allerdings auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages keine Möglichkeit, den Wunsch der Petentin zu unterstützen.

Das Amt für Wohnungswesen hat den Wohngeldantrag der Petentin wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt. Insbesondere blieb die Petentin den Nachweis darüber schuldig, mit welchen Einnahmen sie ihren Lebensunterhalt und die Miete finanziert. Die Angaben der Petentin dazu waren weder gegenüber dem Amt für Wohnungswesen noch in der Anhörung durch Mitglieder des Petitionsausschusses plausibel.

Das Amt für Wohnungswesen hat mehrfach auf die Konsequenzen fehlender Mitwirkung hingewiesen. Vor dem Hintergrund ist für den Petitionsausschuss die Ablehnung der Wohngeldzahlung nachvollziehbar. Die Petentin sollte darauf hingewiesen werden, dass sie jederzeit unter Vorlage vollständiger Unterlagen einen neuen Wohngeldantrag stellen kann.

Nach Angaben der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist die Petentin bei der BAgIS im Hinblick auf die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht bekannt.

Eingabe-Nr.: S 16/613

Gegenstand: Leistungen der Pflegeversicherung

Begründung: Der Petent begehrt Leistungen der Pflegeversicherung. Er trägt vor, seine Leiden hätten sich nachhaltig verschlimmert. Für ihn sei überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb die Pflegeversicherung nur einen geringen Pflegeaufwand festgestellt habe. Viele Umstände habe man bei der Begutachtung offensichtlich nicht berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bescheid, mit dem Leistungen der Pflegeversicherung abgelehnt wurden, ist mittlerweile bestandskräftig. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen hat der Petent nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens auf eine Klage beim Sozialgericht verzichtet.

Der Widerspruchsbescheid liegt dem Petitionsausschuss vor. Er ist für ihn schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere ergibt sich daraus, in welchem Umfang und für welche einzelnen Einrichtungen beim Petenten Hilfebedarf gesehen wird. Der Ausschuss kann auch nicht erkennen, dass die Argumentation des Petenten nicht ernst genommen worden sei. Vielmehr wurde er im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit mehrfach begutachtet.

Eingabe-Nr.: S 16/647

Gegenstand: Nachbarbeschwerde gegen eine Baugenehmigung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die eine seinem Nachbarn erteilte Baugenehmigung. Er trägt vor, die Dachform entspreche nicht der von ihm zuvor für die Grenzbebauung erteilten Zustimmung. Das Bauordnungsamt dürfe sich nicht über abgeschlossene Vergleiche hinweg setzen. Außerdem bittet er darum, zu prüfen, ob ihm für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens Kosten auferlegt werden dürften.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Vorhaben des Nachbarn entspricht öffentlich rechtlichen Vorschriften, so dass er einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung hatte. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Dachform. Es handelt sich um eine zulässige Grenzgarage nach den Vorschriften der Landesbauordnung. Der für das Grundstück geltende Bebauungsplan enthält keine örtlichen Bauvorschriften beziehungsweise textlichen Festsetzungen über vorgeschriebenen Dachformen. Dementsprechend ist das Vorhaben auch planungsrechtlich zulässig. Auf die Zustimmung des Petenten als Nachbarn kommt es daher nicht an.

Baugenehmigungen werden grundsätzlich unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Die in dem zivilgerichtlichen Vergleich festgelegte Dachform ist daher für die Prüfung der Aufsichtsbehörde nicht relevant gewesen. Wegen möglicher zivilrechtlicher Schritte gegen seinen Nachbarn, sollte dem Petenten angeraten werden, sich rechtskundig beraten zu lassen.

Auch die Gebührenerhebung für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist nicht zu beanstanden. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Damit ist der Petent kostenpflichtig. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass sich sein Nachbar bei der Bauausführung nicht an den zuvor mit dem Petenten geschlossenen Vergleich gehalten hat.

Eingabe-Nr.: S 17/18

Gegenstand: Beschwerde über geplante Straßenbaumaßnahmen

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen den geplanten Bau eines Teilabschnitts einer kommunalen Entlastungsstraße in Niedersachsen sowie die Verlängerung einer Straßenbahnlinie. Sie befürchten Gesundheitsschädigungen durch Lärm, Abgas und Feinstäube. Außerdem weisen sie darauf, dass die Straße durch ein naturschutzfachlich hochwertiges Gebiet geführt werden solle. Als Alternative schlagen sie vor, auf den Bau der Straßenbahnlinie zu verzichten und einen attraktiven Busverkehr einzurichten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Rat der Nachbargemeinde hat sich bereits vor Jahren zum Bau einer Ortsentlastungsstraße entschlossen. Die Stadt Bremen hat im Nachgang dazu für den Anschluss der Ortsentlastungsstraße an das bremische Straßennetz eine Durchführungsvereinbarung mit der betreffenden Stadt abgeschlossen. Die Anbindung der Entlastungsstraße wurde darin an die Realisierung einer Straßenbahnverlängerung geknüpft.

Im Vorfeld der Beschlussfassung über den hier betroffenen Bauabschnitt der Ortsentlastungsstraße wurden unterschiedliche Trassenführungen für den bremischen Teilabschnitt und dessen Anschluss an das bremische Straßennetz geprüft. Ziel war es, eine optimierte Lage der Straße in dem hochwertigen Naturraum festzulegen. Die Stadtbürgerschaft hat die Trassenführung in einem Bebauungsplan festgeschrieben.

Die Verlängerung der Straßenbahnlinie dient dem Ziel, das Kraftfahrzeugaufkommen und die damit verbundenen Umweltbelastungen für Bremen und die betroffene Nachbarstadt zu reduzieren. Die Wiedereinführung einer ehemaligen Schnellbuslinie unter gleichzeitigem Verzicht auf die Anbindung der Ortsentlastungsstraße an das bremi-

sche Straßennetz würde kein vergleichbares ÖPNV-Angebot schaffen. Damit würde vielmehr ein nicht am Bedarf orientiertes Stadtbusparallelangebot zu den bereits jetzt vorhandenen Straßenbahnlinien in die bremische Innenstadt hergestellt. Dies wäre sowohl haushaltspolitisch als auch unter wirtschaftlichen Aspekten nicht vertretbar. Zurzeit wird das zukünftige Angebot von Umlandbuslinien in Bezug auf die Einbindung in das ÖPNV-Gesamtangebot geprüft.

Insgesamt ist die Verlängerung der Straßenbahnlinie und der dazu notwendige Anschluss der Ortsentlastungsstraße erforderlich, um die verkehrliche Anbindung der Nachbargemeinde an Bremen zu verbessern. Damit werden innergemeindliche Verkehrsprobleme gelöst und gleichzeitig Umweltbelastungen reduziert.

Eingabe-Nr.: S 17/19

Gegenstand: Straßenausbau

Begründung: Der Petent wendet sich gegen einen beabsichtigten Straßenausbau und die damit einhergehende Inanspruchnahme eines Teils seines Grundstücks. Er trägt vor, das Planfeststellungsverfahren biete dafür keine Grundlage mehr, weil die Planung geändert worden sei. Außerdem sei die Planung nicht notwendig und führe zu einer Ungleichbehandlung mit Eigentümern auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Hinzu komme, dass nach der Koalitionsvereinbarung ein Straßenausbau dieses Umfangs nicht mehr vorgesehen sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die beabsichtigten Straßenbaumaßnahmen finden ihre Rechtsgrundlage in einem Planfeststellungsbeschluss. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens dahingehend verändert, dass stadtauswärts auf die Herstellung eines separaten Rechtsabbiegefahrstreifens verzichtet wurde. Nach dem Planfeststellungsbeschluss ist nunmehr ein Kombifahrstreifen mit reduzierter Fahrbahnbreite vorgesehen. Nichts anderes ergibt sich auch aus der vom Petenten zitierten Textpassage des Planfeststellungsbeschlusses. Zum einen werden hier lediglich die Einwendungen privater Betroffener wiedergegeben. Zum anderen ergibt sich daraus nur, dass eine separate Rechtsabbiegerspur nicht mehr vorgesehen ist. Wie der Zustand stattdessen sein soll, wird an dieser Stelle nicht ausgeführt.

Für den Petitionsausschuss ist der Umfang des Ausbaus nachvollziehbar. Es handelt sich um einen Kreuzungsbereich. Rechtsabbiegende Fahrzeuge müssen Fußgänger und Radfahrer, die bevorrechtigt sind, vorbeilassen. Dies kann in Spitzenzeiten zu Rückstaus Richtung Innenstadt führen. Dementsprechend macht an dieser Stelle ein Kombistreifen, auf dem rechtsabbiegende und geradeausfahrende Fahrzeuge nebeneinander stehen können, Sinn.

Ohne Inanspruchnahme des Grundstücks des Petenten wäre die Fläche für die Anlegung eines Geh- und Radweges zu schmal. Deshalb ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn hier eine geringe Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden soll.

Eine Ungleichbehandlung mit den gegenüberliegenden Grundeigentümern sieht der Petitionsausschuss nicht. Dies gilt selbst, wenn in die gegenüberliegende Straße mehr Fahrzeuge einbiegen. Hier sind nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen auch eine Linksabbieger-, eine Geradeaus- und eine Rechtsabbiegerspur vorgesehen. So ist ebenfalls gewährleistet, dass der Verkehr an dieser Stelle zügig abfließen kann.

Soweit der Petent sich auf die in der Koalitionsvereinbarung festgeschriebene einstreifige Verkehrsführung beruft, sieht der Petitionsausschuss keinen Widerspruch zur gewählten Verkehrsführung. Hier handelt es sich um einen Kreuzungsbereich, in dem der möglichst schnelle Verkehrsabfluss sicher gestellt werden soll. Darüber hinaus begründet eine Koalitionsvereinbarung auch keine Rechte einzelner Bürgerinnen und Bürger.

Eingabe-Nr.: S 17/33

Gegenstand: Beschwerde über Verkehrslärm

Begründung: Die Petentin beschwert sich über Verkehrslärm durch Kraftfahrzeuge und Flugzeuge sowie eine daraus resultierende erhöhte Abgasbelastung. Sie bittet darum, ihr mitzuteilen, welche der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen sofort umgesetzt werden können.

Der Petitionsausschuss sieht sich unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nicht in der Lage, das Anliegen der Petentin zu unterstützen. Die Straße, in der die Petentin wohnt, wird im Lkw-Führungsnetz nicht als Haupttroute empfohlen. Eine Nutzung durch Lkw kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, da in der Straße sowie in der näheren Umgebung ein Einkaufszentrum und weitere Geschäfte angesiedelt sind, die regelmäßigen Lieferverkehr benötigen. Bereits seit Jahren besteht in der hier interessierenden Straße ein Nachtfahrverbot für Lkw. Darauf wird an allen Zufahrten durch eine entsprechende Beschilderung hingewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung eines Luftreinhalteplanes wurde die voraussichtliche Luftschadstoffbelastung an stark befahrenen Straßen in Bremen ermittelt. Auch die hier interessierende Straße wurde in die Schadstoffberechnung einbezogen mit dem Ergebnis, dass die Schadstoff- und Feinstaubkonzentration unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen. Weitere Schadstoffmessungen sind hier nicht geplant. Der Luftmesswagen und die mobile Messstation werden vorrangig in der Innenstadt eingesetzt, um an Stellen mit Grenzwertüberschreitungen die Schadstoffkonzentrationen genau zu erfassen.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bezug genommen, die der Petentin vorliegt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/122

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Mittlerweile wurden allen Mitgliedern der ausländischen Familie Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Die Eingabe hat sich damit erledigt.

